Verbandssatzung des Planungsverbands „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Schmalkalden/Schwallungen“ - Begründung

zur Präambel

Die Präambel hat keine regelnde Funktion, sondern dient dazu, den Satzungsgeber auf das von seiner Satzung betroffene Bundes- und Landesrecht aufmerksam zu machen. Ausgehend davon, dass die Gemeinden sich gemäß § 205 Abs. 1 BauGB zu einem Planungsverband zusammenschließen können, um durch gemeinsame zusammengefasste Bauleitplanung den Ausgleich der verschiedenen Belange zu erreichen, erfolgt der Verweis auf § 205 BauGB. Allerdings trifft das BauGB nur wenige organisationsrechtliche Regelungen. Ob der Bundesgesetzgeber im Einzelfall von einer Regelung bewusst abgesehen hat, weil er damit die Gestaltungsbefugnis der Gemeinden nicht einengen wollte, es sich daher gleichsam um eine – negative – Regelung handelt, oder um eine echte Lücke, auf die das Zweckverbandsrecht des jeweiligen Landes lückenfüllend anzuwenden ist, hat § 1 Abs. 3 ThürKGG dahingehend beantwortet, dass die Regelungen über die Zweckverbände gemäß den §§ 16 bis 42 ThürKGG entsprechend anwendbar sein sollen. Die Satzung wird durch die erste Verbandsversammlung des Planungsverbands beschlossen.

zu § 1 (Name, Sitz, anwendbare Vorschriften)

Die Pflicht zur entsprechenden Regelung von Namen und Sitz ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Nr. 1 ThürKGG, die Benennung der Rechtsnatur erfolgt zur Klarstellung. Die Dienstherrneigenschaft folgt aus § 21 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG. Der landesrechtliche Verweis auf die nach Auffassung des Landesgesetzgebers für den Planungsverband geltenden Vorschriften im ThürKGG geschieht in Anlehnung an den Wortlaut des Gesetzes.

zu § 2 (Verbandsmitglieder)

Die Pflicht zur entsprechenden Benennung der Verbandsmitglieder folgt aus § 17 Abs. 2 Nr. 2 ThürKGG. Verbandsmitglieder sind hier die Träger der Planungshoheit innerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Verbandes (vgl. dazu § 3 Abs. 2 der Verbandssatzung).

zu § 3 (Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich)

Die Pflicht zur Regelung der Aufgaben des Verbands in **Abs. 1** ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Nr. 3 ThürKGG. Die übergreifende Aufgabenformulierung in Abs. 1 entspricht dabei der Beschreibung des § 205 Abs. 1 BauGB. Die Aufgabe wird inhaltlich begrenzt auf den gemarkungsübergreifenden Bebauungsplan „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Schmalkalden/Schwallungen“, für die beide Kommunen bereits Aufstellungsbeschlüsse erlassen haben, auf die zur Konkretisierung in der Regelung Bezug genommen wird. Die in Bezug auf die Aufstellung und den Vollzug dieses Bebauungsplans vom Planungsverband (bis

zu seiner Auflösung) zu erledigenden Aufgaben sind in Satz 2 lit. a) bis e) aufgelistet. Der Planungsverband ist berechtigt, Dritte in die Durchführung und Erledigung der Aufgaben einzuschalten. Insoweit ist im öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 4 Abs. 4 des Vertragsentwurfs) auch vorgesehen, dass der Planungsverband die Erschließung des Bebauungsplangebiets mittels Erschließungsvertrages auf die Stadt Schmalkalden überträgt.

Die Pflicht zur Regelung des räumlichen Wirkungsbereichs in **Abs. 2** ergibt sich aus § 17 Abs. 2 Nr. 2 ThürKGG. Zwecks Übersichtlichkeit der Satzung wird die genaue Beschreibung des räumlichen Wirkungsbereichs nicht in den Satzungstext integriert, sondern hierzu auf die bezeichneten Anlagen 1 (Lageplan) und 2 (Flurstücksliste) Bezug genommen, die der Satzung beizufügen sind.

Die Formulierung in **Abs. 3** entspricht der gesetzlichen Regelung des § 20 Abs. 1 und Abs. 2 ThürKGG.

zu § 4 (Organe des Verbands)

Die Benennung der Organe des Verbands in **Abs. 1** ist landesrechtlich möglicher weiterer Bestandteil der Verbandssatzung, § 17 Abs. 3 ThürKGG. Benannt sind die gemäß § 26 ThürKGG notwendigen Organe eines Zweckverbands. Für einen Planungsverband gemäß § 205 BauGB ist die Benennung der Verbandsorgane sowie ihrer Zuständigkeiten im Rahmen der Satzung eine Mindestvoraussetzung und damit zwingend erforderlich (Brügelmann/*Schmid-Eichstaedt*, 100. EL November 2016, BauGB § 205 Rn. 19 f.).

Die Zuständigkeitsbeschreibungen in **Abs. 2** und **Abs. 3** entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 31, 33 ThürKGG.

Die in **Abs. 3** aufgenommene Formulierung zur Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, die § 27 ThürKGG entspricht, dient der Klarstellung. Sofern der Verbandsvorsitzende aus der Mitte der Verbandsräte gewählt wurde, ist er ebenfalls als Verbandsrat entschädigungsberechtigt.

zu § 5 (Zusammensetzung und Einberufung der Verbandsversammlung)

Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung in **Abs. 1** entspricht der Regelung in § 28 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG.

Die Regelung der Sitz- und Stimmverteilung im Planungsverband ist verpflichtend gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 ThürKGG. Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürKGG ist der gesetzliche Vertreter einer Gebietskörperschaft Verbandsrat kraft Amtes. Im Übrigen beruht die Regelung in **Abs. 2** auf folgenden Erwägungen: Mit Blick auf die Größe des Plangebiets und den inhaltlich bereits vorangeschrittenen Planungsprozess innerhalb der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder erscheint es sinnvoll, den Kreis der Verbandsräte klein zu halten. Durch die Beschränkung auf die gesetzlichen Verbandsräte kraft Amtes sowie einen weiteren Verbandsrat pro

Verbandsmitglied wird ein Rahmen geschaffen, indem eine zügige Beratung und Beschlussfassung im Sinne aller Verbandsmitglieder ermöglicht wird.

Für die Festlegung der Stimmenzahl der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung in **Abs. 3** ist zu berücksichtigen, dass diese grundsätzlich immer in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Anteil an der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben stehen soll. Für die Festlegung von Regelungen zur Stimmenzahl ist dabei vor allem relevant, was mit diesen Stimmen erreicht werden kann, sodass die Quoren für Beschlüsse innerhalb des Planungsverbands zu berücksichtigen sind. Nicht alle Vertreter in der Verbandsversammlung haben gleiches Stimmengewicht, vielmehr ist die Gewichtung der Stimmenzahl nichts Außergewöhnliches und entspricht deutscher bundesstaatlicher Tradition (HessStGH, Urt. v. 04.05.2004 - P.St. 1714, NVwZ-RR 2004, 713, 718). Die im Satzungsentwurf vorgesehene Ausgestaltung der Stimmanteile steht nach diesseitiger Auffassung deshalb nicht in Widerspruch zum Recht auf kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG. Ein Ausdruck der gemeindlichen Organisationshoheit, die aus Art. 28 Abs. 2 GG folgt, ist das Recht der Gemeinden, Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zusammen mit anderen Gemeinden wahrzunehmen (BVerfG, Beschl. v. 27.11.1986 – 2 BvR 1241/82, juris Rn. 17). Mit der Aufgabenübertragung geht zwangsläufig einher, dass die anderen Gemeinden Einfluss auf die eigene Aufgabenerfüllung haben. Bezogen auf die Bauleitplanung ist die Bildung eines Planungsverbands selbst dann möglich, wenn das Plangebiet auf dem Gebiet nur einer Gemeinde liegt, sofern die Planung die Belange mehrerer Gemeinden in abwägungsrelevanter Weise berührt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.10.2016 – 10 B /15, juris Rn. 8). Für die Bauleitplanung muss allerdings die „Letztverantwortung“ der planungsbefugten Gemeinden sichergestellt sein (vgl. OVG NRW, Urt. v. 26.6.2017 – 2 D 59/16.NE, juris Rn. 152). Wie diese Letztverantwortung sichergestellt wird, ist aber vom Gesetzgeber nicht explizit festgelegt worden. Die verpflichtende Zuleitung von Beschlüssen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans an die Verbandsmitglieder (vgl. § 205 Abs. 7 BauGB, § 6 Abs. 4 Verbandssatzung-E) dient u. a. der Sicherung dieser Letztverantwortung (kritisch BVerwG, Urt. v. 17.05.2018 – 4 CN 9/17 u. a., NVwZ 2019, 415, 416 Rn. 17). Eine darüberhinausgehende Stimmenverteilung, die bei 50 % gedeckelt wird (so aber Brügelmann/*Schmid-Eichstaedt*, 100. EL November 2016, BauGB § 205 Rn. 23), ist weder von der Rechtsprechung noch vom Gesetzgeber verpflichtend vorgesehen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Rechte der Gemeinde Schwallungen insoweit gewahrt werden, als dass für wesentliche Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Verbandssatzung-E Einstimmigkeit erforderlich ist und für die Ergänzung des Aufgabenkatalogs außerdem zustimmende Beschlüsse der Verbandsmitglieder gefordert werden (§ 6 Abs. 3 Verbandssatzung-E).

Mit der Aufteilung der Stimmen, wie vorgeschlagen, wird einerseits berücksichtigt, dass beide Verbandsmitglieder gesetzlich mit Stimmrecht vertreten sein müssen, andererseits wird abgebildet, dass der wesentlich größere Teil des räumlichen Wirkungsbereichs des Planungsverbandes auf dem Gebiet der Stadt Schmalkalden liegt. Dafür, dass sie die Planungshoheit auf den Planungsverband überträgt, verbleibt ihr über die Stimmanteile ein entsprechender pauschaler Mitbestimmungsanteil.

Eine anerkannte und übliche alternative Stimmrechtsverteilung nach der Einwohnerzahl – die Stadt Schmalkalden hat 20.065 Einwohner (Stand: 31.12.2022) (https://stadtistik.de/stadt/schmalkalden-16066063/, Abruf 16.05.2026), die Gemeinde Schwallungen hat 2.222 Einwohner (Stand: 31.12.2022) (https://stadtistik.de/stadt/schwallungen-16066064/, Abruf 16.05.2026) – würde zu einer Stimmrechtsverteilung Schmalkalden 89 %, Gemeinde Schwallungen 11 % führen, aber bei den mit Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüssen zu keiner Änderung führen.

Mangels entgegenstehender gesetzlicher Regelung ist die hier vorgenommene Kombination von Mehrfachvertretung und Mehrfachstimmrecht zulässig (vgl. Uckel/Hauth/Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen, 209.29, § 28 ThürKGG Rn. 1.4, S. 32).

Die in **Abs. 4** weiterhin aufgenommenen Regelungen geben die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz, Satz 4 ThürKGG zum Stimmverhalten eines Verbandsmitglieds wieder.

Die in **Abs. 5 bis 6** aufgenommenen Regelungen zur Stellvertretung entsprechen den Vorgaben der §§ 28 Abs. 3 und 4, 29 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG. Die Stellvertretung bzgl. der Verbandsräte kraft Amtes folgt der gesetzlichen Vertretungsregelung aus § 32 Abs. 1 ThürKO (vgl. Uckel/Hauth/Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen, 209.29, § 28 ThürKGG Rn. 3, S. 33).

Da zum Zeitpunkt der Einberufung der ersten Verbandsversammlung noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, der üblicherweise die Verbandsversammlung einberuft, erfolgt diese Einberufung, wie **Abs. 7** entsprechend den gesetzlichen Vorgaben regelt, durch die Aufsichtsbehörde.

zu § 6 (Beschlüsse der Verbandsversammlung)

Die Regelungen über die Beschlussfassung in **Abs. 1 und Abs. 2** entsprechen den Vorgaben des § 30 Abs. 2 Satz 1, 5 und 6 ThürKGG.

Mit der Regelung in **Abs. 3** legt die Satzung abweichend von Abs. 1 das Erfordernis der Einstimmigkeit bzgl. Änderungen der Verbandssatzung, dem Austritt und dem Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie der Auflösung fest. Die Regelungen sind erforderlich, damit eine Gemeinde ohne einfache Stimmenmehrheit nicht gegen ihren Willen gezwungen werden kann, Aufgaben zu übertragen oder an ihnen mitzuwirken, die bei dem Zusammenschluss nicht zur Erörterung standen (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, 161. EL November 2025, BauGB § 205, Rn. 71). Um die wirksame Einflussnahme der Gemeinde Schwallungen zu sichern, darf sie bei solchen Entscheidungen nicht von der Stadt Schmalkalden überstimmt werden. Zudem wird dadurch sichergestellt, dass die Aufgabenübertragung nicht über dasjenige hinausgeht, was eine Gemeinde an Aufgaben im Rahmen des Art. 28 Abs. 2 GG „ausgliedern“ darf. Kommt die erforderliche Einstimmigkeit für eine Satzungsänderung nicht zustande, so ist zweifelhaft, ob dann der Weg einer zwangsweisen Satzungsänderung nach § 205 Abs. 3 beschritten werden kann. Vor dem Hintergrund wird in Satz 2 geregelt, dass in einem solchen Fall von der zuständigen Landesbehörde der Entwurf einer Satzung zur Beschlussfassung –

quasi als Vermittlungsversuch – vorgelegt werden kann (vgl. zu diesem Vorschlag Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, 161. EL November 2025, BauGB § 205 Rn. 73).

In Bezug auf die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Planungsverband sieht **Abs. 4** als zusätzliche Anforderung zur Sicherung der kommunalen Planungshoheit das Einverständnis aller betroffenen Verbandsmitglieder in Gestalt eines zustimmenden Gremienbeschlusses voraus.

Die Regelung in **Abs. 5** gibt die Vorgaben des § 205 Abs. 7 BauGB zwecks Klarstellung wieder.

zu § 7 (Verbandsvorsitzender)

Die Regelungen entsprechen den Vorgaben des § 32 ThürKGG.

zu § 8 (Finanzbedarf)

Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 5 ThürKGG besteht die Pflicht, den für die Aufgabenerfüllung anfallenden Finanzbedarf zu regeln.

Üblicherweise wird für den Finanzbedarf ein Umlegungsschlüssel festgelegt. Gemäß § 37 Abs. 2 S. 1 ThürKGG soll die Umlage nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen werden, wobei ein anderer Maßstab zugrunde gelegt werden kann, wenn das angemessen ist. Die Wahl des Maßstabs ist dem Planungsverband weitgehend freigestellt (vgl. Uckel/Hauth/Hoffmann, Kommunalrecht in Thüringen, 209.54, § 37 ThürKGG Rn. 3, S. 52).

Hier kommt allerdings auch in Betracht, dass die Stadt Schmalkalden allein für die Deckung des Finanzbedarfs verantwortlich ist. Das ist dann möglich, wenn der Nutzen in hohem Ausmaß allein bei ihr liegt (vgl. z. B. Satzung „Planungsverband Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ v. 14.10.2011). Die Flurstücke im Planungsgebiet befinden sich bereits heute zum Großteil im Eigentum der Stadt Schmalkalden bzw. sind durch notarielle Kauf- und Tauschverträge gesichert, bei denen eine Umschreibung in absehbarer Zeit erfolgen wird. Auch die Flächen der externen Ersatzmaßnahmen befinden sich im Eigentum der Stadt Schmalkalden. Mithin ist davon auszugehen, dass die Verkaufserlöse aus der Vermarktung der Flächen weit überwiegend der Stadt Schmalkalden zugutekommen. Das rechtfertigt die Übernahme der Finanzierung durch die Stadt Schmalkalden.

[*Alternativ für den Fall, dass ein Umlageschlüssel festgelegt werden soll: Mit Blick auf die teilweise Einbeziehung von Gemeindegebieten beider Verbandsmitglieder stünde der Nutzen in unmittelbarem Zusammenhang zu dem räumlichen Wirkungsbereich, sodass eine Umlage entsprechend des Anteils des jeweils betroffenen Gemeindegebiets im Verhältnis zum gesamten räumlichen Wirkungsbereich des Planungsverbands erfolgen könnte. Alternativ käme auch eine Anknüpfung an die Einwohnerzahl der Gemeinden als Ausgangspunkt für die Umlagepflicht in Betracht. Zwar stünde die Einwohnerzahl nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu dem von*

dem Planungsverband ausgehenden Nutzen, wohl aber wäre auch sie Korrelat zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Verbandsmitglieder. Sofern auf die Einwohnerzahl abgestellt werden soll, so müsste die Satzung deren Ermittlung selbst entsprechend regeln. Der Satzungsgeber ist nicht unmittelbar an die Regelung über die Einwohnerzahl gemäß § 128 ThürKO gebunden (vgl. zu dem insoweit vergleichbaren sächsischen Recht SächsOVG, Urt. v. 05.11.2003 – 5 B 310/03, juris Rn. 25).]

zu § 9 (Verbandswirtschaft)

Die Regelungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ThürKGG. Die Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden gemäß § 36 Abs. 2 ThürKGG durch die Verbandssatzung auf die Stadt Schmalkalden übertragen.

zu § 10 (Genehmigungs- und Anzeigepflichten)

§ 205 sieht sowohl für den freiwilligen Zusammenschluss wie für die auf freiwilliger Grundlage zustande gekommene Satzung keine Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde vor. Da das BauGB die Genehmigungserfordernisse im Übrigen abschließend geregelt und im Rahmen verschiedener Novellen einen Abbau der vorauslaufenden Rechtsaufsicht vorgenommen hat, geht man in der überwiegenden Literatur und der Rechtsprechung davon aus, dass der Gesetzgeber des BauGB den freiwilligen Zusammenschluss und die auf freiwilliger Grundlage zustande gekommene Satzung bewusst genehmigungsfrei gestellt hat (vgl. Gaentzsch in Berliner Komm. zum BauGB, 73. Liferg. Febr. 2026, § 205 Rn. 10; Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Runkel, 161. EL November 2025, BauGB § 205 Rn. 55). Gleichwohl hat § 1 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG für den Planungsverband nach § 205 BauGB explizit auf die anzuwendende Regelung des § 18 ThürKGG verwiesen.

Die Vermischung von bundesrechtlich nicht erforderlichem Genehmigungsbedürfnis und landesrechtlicher Genehmigungspflicht, der der Planungsverband genügen will, um nicht die Frage nach der verfassungsrechtlichen Vereinbarkeit von § 1 Abs. 3 Satz 2 ThürKGG aufwerfen zu müssen, kann dazu führen, dass im Zweifel nicht eindeutig ist, ob es sich um einen reinen Planungsverband nach § 205 Abs. 1 BauGB oder, ggf. auch um einen Zweckverband nach § 205 Abs. 6 BauGB handelt (vgl. zu letzterem BVerwG, Urt. v. 17.05.2018 – 4 CN 9/17 u. a., NVwZ 2019, 415 Rn. 7). Ob diese Unklarheit infolge rechtlicher Unbestimmtheit/Unklarheit zur Rechtswidrigkeit der Gründung des Planungsverbandes führen kann oder die Genehmigung der Verbandssatzung des Planungsverbandes unschädlich ist, hat die Rechtsprechung bislang offengelassen (OVG Münster, Urt. v. 26.06.2017 – 2 D 59/16.NE, BeckRS 2017, 114554, Rn. 38; Beschl. v. 24.10.2016 – 2 B 1368/15.NE, BeckRS 2016, 110593 Rn. 16) und stattdessen geprüft, ob ein Planungsverband nach Bundesrecht oder ein Planungszweckverband nach Landesrecht wirksam gegründet wurde (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.05.2018 – 4 CN 9/17 u. a., NVwZ 2019, 415, 416 Rn. 16).

Vor dem Hintergrund ist nach diesseitiger Auffassung zu empfehlen, „zweigleisig“ vorzugehen und neben den bundesrechtlichen Regelungen für die Gründung des Planungsverbandes auch

die landesrechtlichen Anforderungen zu wahren (vgl. dazu auch explizit § 1 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages). Die deshalb hier verankerten Regelungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 42 Abs. 1 und 2 ThürKGG.

zu § 11 (Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachungen)

Die in **Abs. 1** geregelte Ausfertigung der Satzungen des Planungsverbandes vor ihrer Bekanntmachung ist aus rechtsstaatlichen Gründen für ihr Inkrafttreten unabdingbar (Schrödter, Baugesetzbuch, BauGB § 205 Rn. 11) und wegen der notwendigen Hinweisfunktion in § 11 Abs. 1 Verbandssatzung-E festgehalten.

Abs. 2 bestimmt das Vorgehen für die Bekanntmachung der Verbandssatzung zur Gründung des Planungsverbandes. Für die Veröffentlichung der Verbandssatzung inklusive der Genehmigung enthält § 19 ThürKGG spezielle landesrechtliche Anforderungen für die Gründung des Zweckverbandes, die allerdings nicht ausreichen, um den bundesrechtlichen Anforderungen an die wirksame Gründung eines Planungsverbandes zu entsprechen. Danach bedarf die zu beschließenden Verbandssatzung der ortsüblichen Bekanntmachung im Sinne des Baugesetzbuches. Für eine solche ortsübliche Bekanntmachung in den beteiligten Kommunen braucht es die Veröffentlichung durch jedes Verbandsmitglied in seinem jeweiligen Veröffentlichungsorgan (Hoppenberg/de Witt BauR-HdB/Stüer, 64. EL Juni 2025, B. Rn. 368). Eine – gewissermaßen gebündelte – Veröffentlichung allein im Zusammenhang mit der eingeholten Genehmigung im Veröffentlichungsorgan der Aufsichtsbehörde reicht hierfür nicht aus. Auch die § 19 Abs. 2 ThürKGG entsprechenden Hinweise genügen dem nach Auffassung der Rechtsprechung nicht (OVG Münster Beschl. v. 24.10.2016 – 2 B 1368/15, BeckRS 2016, 110593 Rn. 14-18). Um mithin den bundes- und landesrechtlichen Anforderungen zu genügen, sieht § 11 Abs. 2 Verbandssatzung-E für die Bekanntmachung der Verbandssatzung die Veröffentlichung sowohl entsprechend § 19 Abs. 1 ThürKGG als auch durch die Verbandsmitglieder in ihrem jeweiligen Veröffentlichungsorgan vor. Die Dopplung ist gleichermaßen erforderlich für alle sonstigen bekanntmachungspflichtigen Genehmigungen und Anzeigen gemäß § 42 Abs. 1 und 2 ThürKGG.

Für die Bekanntmachung sonstiger Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes gemäß **Abs. 3** gilt ebenfalls, dass sie gemäß § 22 Abs.1 ThürKGG im Amtsblatt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bekanntzumachen sind, da beide Verbandsmitglieder in diesem Landkreis liegen. Zusätzlich gelten aber auch insoweit die Bekanntmachungsregelungen für die jeweiligen Verbandsmitglieder, da gemeindeübergreifende Bebauungspläne des Verbandes in jedem Fall nicht nur in den betroffenen Gemeinden auszulegen, sondern dort auch öffentlich bekanntzumachen sind. Ähnlich wie bei den Verbänden bzw. wie bei den Gebietskörperschaften nach § 203 Abs. 1 und 2 BauGB wird die Satzung erst wirksam, wenn sie in allen Gemeinden veröffentlicht wurde, die Mitglieder des Verbandes sind (vgl. Schrödter/Otto, BauGB, Stand 01.01.2026, § 205 Rn. 11; OVG Münster, Urt. v. 26.06.2017 – 2 D 59/16.NE, BeckRS 2017, 114554, Rn. 46). Satz 2 gibt dem Planungsverband vor, dementsprechende Inkrafttretensregelungen in seine Satzungen und Verordnungen aufzunehmen.

Abs. 4 stellt klar, dass die Regelungen des Abs. 3 auch für die sonstigen Bekanntmachungen, z. B. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB), gelten (vgl. Schrödter/Otto, BauGB, Stand 01.01.2026, § 205 Rn. 11 zum Erfordernis entsprechender satzungsrechtlicher Regelungen).

zu § 12 (Fortgeltung des Bebauungsplans)

Die Regelung übernimmt zwecks Klarstellung die in § 205 Abs. 5 Satz 3 BauGB beschriebenen Rechtsfolgen bei Auflösung des Planungsverbands.

zu § 14 (In-Kraft-Treten)

Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG entsteht der Zweckverband am Tag nach der Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKGG, wenn nicht in der Verbandssatzung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Hier bestimmt die Verbandssatzung, dass die Verbandssatzung am Tag nach ihrer letzten Bekanntmachung, die nicht zwingend die Bekanntmachung der Aufsichtsbehörde sein muss, in Kraft tritt. Folglich kann auch dann erst der Planungsverband entstehen. Damit enthält die Verbandssatzung eine von § 19 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG abweichende Regelung.